

**Satzung**  
**zur Aufhebung der Betriebssatzung**  
**der Stadtwerke Heiligenhaus**  
**vom 06.10.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324 / SGV NRW 641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 22.09.2004 folgende Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung der Stadtwerke Heiligenhaus vom 23.05.1991 beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung der Stadtwerke Heiligenhaus vom 23.05.1991, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.12.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 06.10.2004

Dr. Heinisch  
Bürgermeister

Veröffentlicht im

Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 22 vom 30.11.2004